Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

vom 03. November 1998 (Abfallsatzung)

zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.11.20022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV NW S. 139); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 1998 (BGBl. I. S.845) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

§ 17 Anmeldepflicht

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

§ 23 Begriff des Grundstücks

§ 24 Erprobung neuer Entsorgungssysteme

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll

2. Einsammeln und Befördern von kompostierbaren Abfällen. Unter kompostierbaren Abfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Beförderung von sperrigem Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

9. Einsammeln und Befördern von Computerschrott, Geräte der Unterhaltungselektronik und elektrisch betriebene Haushaltsgeräte (Elektronikschrott).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 KrWG). Es handelt sich dabei um die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer ausgeschlossener Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes 2 (VerpackG2) vom 09.06.2021 (BGBl. I., S. 1699 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

    a) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG2, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 12 VerpackG2) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VerpackG2)

    b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG2, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 14 VerpackG2) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 12 VerpackG2) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VerpackG2)

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG auf Dritte übertragen haben.

(4) Die Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend den Satzungsregelungen des Kreises Gütersloh zu der vom Kreis angegebenen Abfallbeseitigungsanlage oder Müllumschlagstation zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch die Allgemeinverfügung der Stadt vom 07.02.2011 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Hauhaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Die Feststellung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagern zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l

b) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l

c) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l
Die Neuauslieferung bzw. der Austausch von Abfallbehältern erfolgt ab 01.01.2011 in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.

d) Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff in der Größe 240 l

e) Spezialsäcke für nicht verwertbaren Restabfall (Beistellsäcke)

f) Spezialsäcke für kompostierbare Haushalts- und Gartenabfälle (Beistellsäcke)

g) Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe (Depotcontainer)

h) Spezialbehälter für schadstoffhaltige Abfälle

(3) In besonderen Fällen (Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe) kann die Stadt auf Antrag die Verwendung von Großbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm genehmigen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, einzureichen. Der Antrag wird nur genehmigt, wenn der Antragsteller ein echtes Bedürfnis nachweist, d.h. wenn der Abfallanfall so groß ist, dass die Verwendung eines Großbehälters zweckmäßig ist, und ein gemeindliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll

b) einen grünen Abfallbehälter für Bioabfälle

c) einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier

d) einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff

Die Ausgabe der Beistellsäcke für Restmüll und Bioabfall erfolgt über den örtlichen Einzelhandel.

(2) Als Mindestbehältervolumen pro Grundstücksbewohner und Woche gelten in der Regel:

- für Restmüll: 7,5 l
- für Bioabfall: 12 l
- für Altpapier: 6 l
- für LVP Verpackung: 10 l

(3) Auf begründeten Antrag des Anschlussnehmers kann das Behältervolumen dem nachgewiesenen Bedarf angepasst werden, soweit das Behältersystem dies zulässt und die Größe des beantragten Abfallbehälters nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem nach Abs. 2 zugrunde gelegten Mindestbehältervolumen pro Grundstücksbewohner und Woche steht. Das Behältervolumen ist so zu wählen, dass für die durchschnittlich anfallenden Abfälle ausreichendes Volumen zur Verfügung steht. Eine lediglich saisonal bedingte Anpassung des Behältervolumens ist im Regelfall ausgeschlossen.

(4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßigen anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallgefäße und Abfallsäcke bzw. das Sperrgut sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten am Rande der Straße bzw. des Weges so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Die Anweisungen der Beauftragten der gemeindlichen Abfallentsorgung wegen der Wahl des Aufstellplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Abfallgefäße und -säcke diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von dem mit der Abfuhr beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum. Die Ausgabe der Gefäße erfolgt durch die Stadt.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.

2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.

3. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen.

4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und zur Abholung bereitzustellen.

5. Beistellsäcke für Restmüll und Bioabfall sind zugebunden zur Abholung bereitzustellen.

6. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die grauen Abfallbehälter für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus,
2. die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus,
3. die Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus,
4. die gelben Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff im 4-Wochen-Rhythmus.
5. Kühlgeräte und Sperrgut werden nach Bedarf abgefahren.
6. Schadstoffhaltige Abfälle und Elektronikschrott werden im 4-Wochen-Rhythmus angenommen und abgefahren.

(2) Die Entleerung der Depotcontainer für wiederverwertbare Abfälle (z.B. Glas) erfolgt nach Bedarf.

(3) Wird aus besonderen Gründen eine Verlegung des Abfuhrzeitpunktes erforderlich, so wird dies nach Möglichkeit vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
(2) Als Sperrgut im Sinne des Abs. 1 gelten einzelne sperrige Stücke wie Matratzen, Möbel oder ähnliche Gegenstände privater Haushalte, soweit es sich nicht um Abfallarten handelt, die zur Verwertung oder besonderen Behandlung getrennt eingesammelt werden und bis zu einem Volumen von 2 cbm je Haushalt und Abfuhr.

(3) Nicht zum Sperrgut zählen Gegenstände aus Abbruch- und Umbaumaßnahmen, Grundstückseinfriedigungen, motorgetriebenen Fahrzeugen oder Teilen davon sowie Elektronikschrott.

(4) Sperrgut aus Gewerbebetrieben wird nicht abgefahren.

(5) Art und Menge des Sperrgutes ist der Stadt rechtzeitig und vollständig anzuzeigen. Kühlgeräte und sonstiges Sperrgut, das wegen seines Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedarf, sind der Stadt besonders anzuzeigen und getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

(6) Die aufgrund von unzulässigen Mehrmengen liegen gebliebenen oder gemäß § 16 Abs. 3 ausgeschlossenen Gegenstände sind vom Abfallbesitzer unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden. Im Übrigen werden die Daten des Einwohnermeldeamtes zugrunde gelegt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV.NW. S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Erprobung neuer Entsorgungssysteme

Die Stadt ist berechtigt, neue Entsorgungssysteme zu erproben und dabei für einen begrenzten Zeitraum oder für einen Teil des Stadtgebietes das Behältervolumen, den Abfuhrrhythmus und die Gebühren zu ändern.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs.2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;

e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

g) im Falle der Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe nicht ordnungsgemäß und schadlos so behandelt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 23. Dezember 1992 außer Kraft.

- Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nicht ausgeschlossene Abfälle

- Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (§ 4 Abs. 1) schadstoffhaltige Abfälle